

Primarlehrern ertheilt werden. Von andern Personen kann der Erziehungsrath den Ausweis ihrer Befähigung verlangen.

12. Der Lehrer des technischen Zeichnens ist, soweit er nicht sonst schon dieses Faches hinlänglich mächtig ist, verpflichtet, wenigstens an einem dießfälligen von der Erziehungsdirektion angeordneten Instruktionskurs theilzunehmen.

13. Das jährliche Schulgeld soll höchstens 4 Fr. betragen.

14. Die einzelne Unterrichtsstunde ist mindestens mit 1 Fr. zu honoriren.

15. Die Schulen stehen unter Leitung und Aufsicht derjenigen Vereine oder Behörden, welche sie in's Leben gerufen haben, und sodann unter Aufsicht der öffentlichen Schulbehörden, welchen die reglementarischen Berichte zu erstatten sind.

16. Insbesondere ist jährlich bis 1. Mai der Erziehungsdirektion direkt Bericht über den Gang und Stand der Schule durch die Vorsteherchaft zuzustellen.

17. Der Erziehungsrath sorgt für eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende Inspektion.

18. Diejenigen Handwerks- und Gewerbeschulen mit wenigstens 10 Schülern, deren Vorsteherchaft sich zur Erfüllung der vorstehenden Bedingungen anheischig macht, haben, so lange dieselben erfüllt werden, Anspruch auf eine jährliche Unterstützung durch den Staat.

Der beleuchtende Bericht anempfiehlt, auch Fortbildungsschulen für Landwirthe und allgemeine Fortbildungsschulen zu gründen und stellt auch für diese die Mitwirkung des Staates in Aussicht.

**157. Erziehungsrathsbeschluss betr. die Errichtung und Beaufsichtigung von Privatschulen, welche an die Stelle der Volksschule treten, vom 10. September 1879. A 1879. 845.**

**I.** Zur Errichtung von Privatschulen, welche an die Stelle der Volksschule treten, bedarf es der Bewilligung des Erziehungs-rathes.

Diese Bewilligung wird ertheilt, wenn eine genaue Prüfung des Plans, der Einrichtung der Anstalt und der Ausweise über

Befähigung des Lehrpersonals ergeben hat, daß die Schüler einen der Volksschule entsprechenden Unterricht erhalten.

**II.** Die genannten Privatschulen sind der regelmäßigen Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen unterstellt.

**III.** Die Beaufsichtigung erstreckt sich zunächst auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Ein- und Austritt der Schüler, Handhabung der allgemeinen Absenzenordnung, sowie auf die sanitarischen Verhältnisse.

Im Weiteren haben die Schulbehörden darauf zu achten, ob der vom Erziehungsrath genehmigte Lehrplan der Anstalt eingehalten wird, ob die von dieser Behörde bewilligten Lehrmittel im Gebrauche stehen, und ob der den Schülern ertheilte Unterricht in seinen Gesamtleistungen demjenigen der allgemeinen Volksschule entspricht (§ 271 des Unterrichtsgesetzes).

Von allfälligen Uebelständen ist der Oberbehörde Kenntniß zu geben, sofern beim Vorstand der betreffenden Schule keine Abhilfe zu erlangen ist.

**IV.** Der Vorstand ist verpflichtet;

- a. Von der Aufnahme und der Entlassung jedes Schülers, unter Angabe des Alters und der Klasse, der Schulpflege seines Wohnortes sofort Mittheilung zu machen;
- b. den Mitgliedern der Gemeinde- und der Bezirksschulpflege jederzeit Einsicht in den Gang des Unterrichts und die Handhabung der Absenzen- und der Schulordnung zu gestatten;
- c. dem Präsidenten der Gemeinde- und Bezirksschulpflege über Zeit und Ort einer allfälligen Jahresprüfung Kenntniß zu geben;
- d. nach den Vorschriften von § 3 der Verordnung betreffend die Jahresberichterstattung über das Volksschulwesen vom 21. Aug. 1867 der Bezirksschulpflege alljährlich Bericht zu erstatten.